

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 13 (1846)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Anleitung zum Bajonettfechten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir fühlen uns genöthigt, zum Schluß die Bemerkung beizufügen, daß wir die neuen Reglemente als keinen Fortschritt betrachten und die alten mit den von uns bezeichneten Reductionen immerhin vorgezogen hätten.

Einige Bemerkungen über die Anleitung zum Bajonettfechten.

So eben erhalten wir die reglementarische Anleitung zum Bajonettfecht. Es ist gewiß erfreulich, daß dieser praktische Gegenstand, der bisher nur in einigen wenigen Cantonen — und zwar nur so nebenbei gleichsam als Stieffind geduldet — betrieben ward, nun als reglementarischer — folglich legitimirt — aufstreten darf und behandelt wird. Obschon diese Anleitung nur im kleinen Format auftritt, so halten wir doch dafür, man sollte sich beim Unterricht dieses Gegenstandes nur auf wenige Hauptpunkte beschränken, damit mehr Zeit zur eigentlichen Anwendung des Erlernten — zum Assaut — übrig bleibe, und damit ferner der Soldat durch größere Fertigkeit in Wenigem ein desto grösseres Zutrauen zu dieser Fechtweise gewinne: hier die Hauptsache, weil er sonst — statt zu fechten — es vorziehen wird, nach der übrigens sehr läblichen und ihm eigenen Weise, sich des Kolbens zu bedienen. Denn unser Volk liebt einmal das Einfache! — Als solche Hauptpunkte bezeichnen wir: den Stich mit Ausfall — stehenden Füßen und im Marschiren — gegen Infanterie und Cavallerie, die Parade (nur rechts genügt) nach oben und unten, das Nachstoßen (Riposte) und Nachpariren, und endlich die Finten; dann freie Anwendung oder Assaut. Dieses genügt vollkommen für Milizen; die Seitensprünge sind nichts für unsre Bauern. Wir befinden uns besser, wenn sie überhaupt keine machen.

Ed. Brugger, Commandant.